

Stellungnahme
der Bundesrechtsanwaltskammer
zum
Vorentwurf eines Vorschlags für eine Verordnung des Rates
über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse
anzuwendende Recht

erarbeitet von dem

Ausschuss Internationales Privat- und Prozessrecht
der Bundesrechtsanwaltskammer

Mitglieder:

RA Dr. Eberhard **Körner**, Stuttgart
RA Dr. Ulrich **Münzer**, Dresden
RAuN Prof. Dr. Burghard **Piltz**, Gütersloh
RA Dr. Michael J. **Schmidt**, Düsseldorf
RA Dr. Bernd **Reinmüller**, Frankfurt

RA Christian **Dahns**, Referent, Berlin, BRAK

Verteiler:

Bundesministerium der Justiz

August 2002

Die Bundesrechtsanwaltskammer vertritt als Dachorganisation 27 Regionalkammern und die Rechtsanwaltskammer beim Bundesgerichtshof. Diese Kammern vertreten die Gesamtheit von derzeit ca. 117.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten in der Bundesrepublik Deutschland.

Titel I - Anwendungsbereich -

Die Bundesrechtsanwaltskammer begrüßt, dass nach Artikel 2 die künftige Verordnung als loi uniforme ausgestaltet werden soll und daher auch im Verhältnis zu Nichtmitgliedstaaten Anwendung findet.

Titel II - Kapitel I - Außervertragliche Schuldverhältnisse aus unerlaubter Handlung

1. Die Bundesrechtsanwaltskammer bedauert, dass Artikel 3 Abs. 1 des Entwurfes als einzigen Anknüpfungspunkt den Erfolgsort statuiert. Die erst durch das Gesetz vom 21.05.1999 eingeführte deutsche Kollisionsnorm des Artikel 40 (1) EGBGB statuierte demgegenüber das eingeschränkte Ubiquitätsprinzip, wonach ausgehend vom Handlungsort der Verletzte bis zum Ende der mündlichen Verhandlung I. Instanz die Wahl des ihm günstigeren Erfolgsortes hatte. Diese bewusste Begünstigung des Geschädigten sollte - wenn möglich - auch in Artikel 3 Abs. 1 des Entwurfes durchgesetzt werden. Gerade die primäre Anwendung des Rechts am Handlungsort kann die Prozessrisiken für den Geschädigten vermindern. Denn es kann durchaus z. B. bei manchen Vermögensschäden unklar sein, in welchem Mitgliedstaat der Vermögensschaden eingetreten ist. Unabhängig davon ist die Formulierung zu Artikel 3 Abs. 1 am Ende: „..... in dem der Schaden eintritt.“ missverständlich. Der Erfolgsort sollte näher präzisiert werden.
2. Die Ausweichregelungen nach Artikel 3 Abs. 2 und 3 des Entwurfes entsprechen den Ausweidlösungen der Artikel 40 (2) und 41 (1) und (2) Ziffer 1 EGBGB. Sie sollten beibehalten werden.
3. Die Regelung des Artikel 5 für die Produkthaftung legt das anwendbare Recht fest entweder auf das Recht des Staates des gewöhnlichen Aufenthaltes des Geschädigten - sofern in diesem Staat auch die Hauptniederlassung des Schädigers liegt

- oder in diesem Staat das schädigende Produkt erworben wurde. In allen anderen Fällen wird auf den Handlungsort abgestellt.
4. Die Bundesrechtsanwaltskammer befürwortet gerade bei der Produkthaftung die Übernahme des eingeschränkten Ubiquitätsprinzips nach Artikel 40 (1) EGBGB. Darüber hinaus regt sie an, wie in Artikel 3 (3) Abs. 2 als Artikel 5 (3) die akzessorische Anknüpfung einzuführen. Die entsprechende Regelung sollte in einem Artikel 5 (4) auch für die Dienstleistungshaftung gelten, auf die in Artikel 23 Abs. 2 des Vorentwurfes kurz eingegangen wird.
 5. Die Festlegung des Wirkungsstatuts in Artikel 6 für den unlauteren Wettbewerb und unlautere Praktiken wird begrüßt. Das demgegenüber in weitverbreiteter Form vertretene Herkunftslandprinzip führt vor allem im Internet regelmäßig zur Wahl des Staates, in dem das laxeste Wettbewerbsrecht vorherrscht. Dies will die Regelung in Artikel 6 des Vorentwurfs zurecht verhindern.
 6. In Artikel 7 (Verleumdung) sollte wie sonst auch auf den "Aufenthalt" und nicht auf den "Wohnsitz" abgestellt werden.
 7. Die Bundesrechtsanwaltskammer regt an, in Artikel 9 Ziffer 7 anzufügen, dass auch "Ansprüche mittelbar Geschädigter" - etwa entsprechend der Regelung in § 844 BGB - dem Recht der unerlaubten Handlung unterliegen.
 8. Die Bundesrechtsanwaltskammer hält die Nichtübernahme der Haftungsbegrenzung entsprechend Artikel 40 (3) des deutschen EGBGB für problematisch. Diese Vorschrift möchte ausschließen, dass exorbitante Schadensfolgen ausgesprochen werden müssen, die dem Recht der lex fori fremd sind. Zu denken ist hier insbesondere an die amerikanischen punitive damages und die treble damages. Daher würde die Bundesrechtsanwaltskammer die Einfügung einer Regelung entsprechend Artikel 40 (3) EGBGB nach Artikel 9 des Entwurfes begrüßen, wobei diese Begrenzung sich aus der lex fori zu ergeben hätte. Die bloße Begrenzung aus dem ordre public nach Artikel 20 des Vorentwurfes ist gerade im Schadensersatzrecht der unerlaubten Handlung unzureichend.

Kapitel II - Außervertragliche Schuldverhältnisse aus anderer als unerlaubter Handlung -

Die Regelung des Artikel 10 stellt eine Vereinfachung gegenüber den Artikeln 38 und 39 EGBGB dar und ist daher zu begrüßen.

Kapitel III - Gemeinsame Vorschriften für außervertragliche Schuldverhältnisse aus unerlaubter Handlung und für jene aus anderer als unerlaubter Handlung

Artikel 11 bis Artikel 17 des Vorentwurfs entsprechen weitgehend den Regelungen des deutschen Kollisionsrechtes. Lediglich bei Artikel 11 (freie Rechtswahl) ist zu bemerken, dass bei außervertraglichen Schuldverhältnissen praktisch nur eine nachträgliche Rechtswahl in Frage kommt. Doch bedarf dies nicht einer ausdrücklichen Erwähnung in der Rechtswahlklausel, wie dies in Artikel 42 EGBGB der Fall ist.

Titel III – Allgemeine Bestimmungen

Die Artikel 18 bis 24 des Vorentwurfs entsprechen weitgehend den analogen Regelungen des deutschen EGBGB. Sie sind zu begrüßen.